



Niedersachsen

# Tierische Nebenprodukte

## Informationsblatt: Handelspapiere



Niedersächsisches  
Landesamt  
für Verbraucherschutz

Auf den folgenden Seiten wird eine Übersicht über die veterinärrechtlichen Verpflichtungen der an dem Handel mit Tierischen Nebenprodukten (TNP) Beteiligten hinsichtlich der Erstellung, des Mitführen und der Archivierung eines Handelspapiers gegeben. Es kann an dieser Stelle nur eine Übersicht erstellt werden. Im Detail sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften bindend.

Zur Zeit gelten in der EU im Bereich des Tierischen-Nebenprodukte-Rechts (TNP-Recht) folgende Verordnungen:

1. VO (EG) Nr. 1069/2009  
(Diese Verordnung hat die VO (EG) Nr. 1774/2002 abgelöst)
2. VO (EU) Nr. 142/2011 (Ausführungsverordnung zur VO (EG) Nr. 1069/2009)

In Deutschland gelten zudem:

3. Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG)
4. Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV)

### **Erstellung und Mitführung**

Auf dem Transport muss das TNP von einem Handelspapier begleitet werden. Die Erstellung des Handelspapiers hat i.d.R. durch den Produzenten bzw. Versender des TNP zu erfolgen („... ab dem Ausgangspunkt der Herstellungskette ...“). Nur dieser verfügt über die Informationen hinsichtlich der notwendigen Angaben. Das Handelspapier kann auch durch eines der anderen am Handel beteiligten Unternehmen erfolgen. Der Versender bleibt jedoch weiterhin dafür verantwortlich, dass ein Handelspapier erstellt wird und welche Angaben auf dem Handelspapier getätigt werden.

Das Handelspapier wird in mind. 3-facher Ausfertigung erstellt. Das unterschriebene Original begleitet die Sendung bis zum Empfänger. Von den beiden Durchschlägen verbleibt einer beim Versender, der andere beim Transporteur.

Bei bestimmten Produkten (s. TierNebV § 9, Abs. 2) ist es verpflichtend, das Handelspapier in 4-facher Ausfertigung zu erstellen, wobei die 4. Ausfertigung die Sendung bis zum Empfänger begleitet und von diesem unterschrieben als Empfangsbeleg wieder an den Versender zurück gesendet wird.

Bei nationalen Transporten kann das Handelspapier unter bestimmten Bedingungen auch in elektronischer Form erstellt und mitgeführt werden (s. TierNebV § 9, Abs. 3)

Beim innergemeinschaftlichen Handel (d.h. Handel zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten) von TNP besteht die Möglichkeit, das Handelspapier in TRACES zu erstellen. Hierfür muss der das Handelspapier erstellende Betrieb einmalig von dem zuständigen Veterinäramt für das TRACES-System freigeschaltet werden.

Beim innergemeinschaftlichen Handel von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 oder 2, bei Fleisch- und Knochenmehl der Kategorie 1 oder 2, bei aus Material der Kategorie 1 oder 2 gewonnenem Fett und bei verarbeitetem Eiweiß der Kategorie 3 besteht die Verpflichtung, derartige Sendungen in TRACES einzugeben.

Zudem ist beim innergemeinschaftlichen Handel von den eben genannten Produkten – außer verarbeitetem tierischem Eiweiß der Kategorie 3 – eine „Art.-48-Genehmigung“ des Empfängermitgliedstaates notwendig.

Ausnahme:

- Gülletransport:

Bei dem Transport von Gülle zwischen im Inland gelegenen Betrieben müssen keine Handelspapiere mitgeführt und keine Aufzeichnungen (s. unten) geführt werden. Erfolgt der Transport jedoch durch ein Lohnunternehmen, müssen Handelspapiere mitgeführt und die erwähnten Aufzeichnungen angefertigt werden.

- Milch der Kategorie 3 („Retouren-Milch“):

Beim Transport von Milch ist unter bestimmten Bedingungen kein Handelspapier notwendig (s. VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. III, Nr. 1, Buchstb. b)

- Folgeprodukte aus Material der Kategorie 3, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel:

Bei der Abgabe dieser Produkte an den Endverbraucher ist beim Transport kein Handelspapier notwendig. Die genauen Bedingungen sind in VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. III, Nr. 1, Buchstb. a und TierNebV § 9, Abs. 6 genannt.

- TNP nach Erreichen des Endpunktes:

Hat ein TNP bzw. dessen Folgeprodukt den sogenannten „Endpunkt“ erreicht (s. VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 5 i.V.m VO (EU) Nr. 142/2011, Art. 3), unterliegt es nicht mehr den Anforderungen des TNP-Rechts und muss auf dem Transport nicht mehr von einem Handelspapier begleitet werden.

### **Form und Inhalt**

Werden TNP innergemeinschaftlich transportiert, muss das Handelspapier nach dem Muster in der VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. III erstellt werden.

Für den nationalen Transport reicht ein Handelspapier, das die inhaltlichen Anforderungen der TierNebV, Anlage 2 erfüllt.

Alle am Handel beteiligte Unternehmen (Versender, Transporteur, Empfänger) müssen inkl. ihrer Registrier- bzw. Zulassungsnummer im Handelspapier aufgeführt werden.

Jedes Unternehmen, das TNP u.a. handhaben, transportieren, in den Verkehr bringen usw. möchte, bedarf der Registrierung bzw. Zulassung durch die zuständige Behörde (kommunales Veterinäramt des Firmenstandortes).

Die registrierten bzw. zugelassenen Betriebe aller EU-Mitgliedstaaten sind auf der Internetseite der EU veröffentlicht

([http://ec.europa.eu/food/food/biosafety/establishments/list\\_abp\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/food/biosafety/establishments/list_abp_en.htm)).

Die am Handel beteiligten Unternehmen haben sich zu vergewissern, dass das jeweils andere Unternehmen berechtigt ist, TNP „herzustellen“, zu handeln, zu transportieren, in den Verkehr zu bringen, zu empfangen usw.

### **weitere Dokumentation und Archivierung**

Die Handelspapiere (und die ggf. damit zusammenhängenden

Gesundheitsbescheinigungen) sind von dem am Handel beteiligten Unternehmen für mind. 2 Jahre aufzubewahren (VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 22, Abs. 1).

Aus Gründen der Rückverfolgbarkeit müssen die Unternehmen zusätzlich Aufzeichnungen über die Sendungen und die damit zusammenhängenden Handelspapiere oder Gesundheitsbescheinigungen nach dem Muster in der TierNebV, Anlage 2 zu führen und ebenfalls für mind. 2 Jahre aufzubewahren.

### **Makler – Händler:**

Hinsichtlich der Entscheidung, ob ein Unternehmen sich als Händler zu registrieren hat, oder ob es als Makler tätig ist, gilt in Niedersachsen folgender Grundsatz:

**Makler:** Ein Makler führt Unternehmen A und Unternehmen B zusammen. Unternehmen A und B handeln direkt miteinander und sind somit die beiden Vertragspartner. Der Makler wird in den Handelspapieren nicht aufgeführt.

**Händler:** Der Händler kauft die Ware von Unternehmen A und verkauft sie wieder an Unternehmen B. Unternehmen A und B treten nicht direkt miteinander in Kontakt. Der Händler wird in dem Handelspapier als Empfänger aufgeführt und erscheint „im nächsten Moment“ auf dem nächsten Handelspapier als Versender. Der Händler wird die Ware i.d.R. jedoch nicht in Empfang nehmen. Wird dieses erwünscht, ist i.d.R. eine Zulassung als Lagerbetrieb notwendig. Der Händler hat u.a. die oben erwähnten Dokumentationspflichten und muss eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Sendungen gewährleisten. Der Händler bedarf nach VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 23 der Registrierung bei dem zuständigen Veterinäramt.

## **Fundstellen**

### **Erstellung und Mitführung:**

VO (EG) Nr. 1069/2009: Art. 21, Abs. 2

VO (EU) Nr. 142/2011: Art. 17

Anhang VIII, Kap. III, Nr. 4

TierNebV: § 9

**Ausnahme:** Gülle: VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 21, Abs. 2  
TierNebV § 6, Abs. 4

Milch der Kategorie 3 („Retouren-Milch“):

VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. III, Nr. 1, Buchstb. b

Folgeprodukte aus Material der Kategorie 3, organische Düngemittel oder  
Bodenverbesserungsmittel:

VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. III, Nr. 1, Buchstb. a

TierNebV § 9, Abs. 6

TNP nach Erreichen des Endpunktes:

VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 5

VO (EU) Nr. 142/2011, Art. 3

### **TRACES:**

VO (EG) Nr. 1069/2009: Art. 48, Abs. 3

### **Dokumentation und Archivierung:**

VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 22, Abs. 1

VO (EU) Nr. 142/2011, Art. 17, Nr. 2

TierNebV § 9, Abs. 5 i.V.m. Anlage 2